

# FANCLUB - SATZUNG

Der Fan-Club führt den Namen

## **TSV 1860 MÜNCHEN FAN-CLUB ENGELSBERG**

Der Fan-Club hat seinen Sitz in Engelsberg, das Clublokal ist das Gasthaus Music Pup in Peterskirchen.

### Zweck des Clubs:

Unterstützung der Fußballmannschaft des TSV 1860 München durch den Besuch der Spiele.

Weiterverbreitung der Fan-Club Idee und Kontakt zu anderen Fan-Clubs.

Abhaltung von Fan-Club Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen.

### Mitgliedschaft:

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Vorstandschaft kann die Aufnahme in den Club verweigern, wenn die betreffende Person bereits negativ im Sinne der Satzung in Erscheinung getreten ist.

Das Mindestalter für die Mitglieder ist 14 Jahre. Ausnahmen können gemacht werden, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist oder nach Abstimmung.

Jeder Interessent für unseren Fan-Club hat das Recht, einmal als Gast an einer Sitzung teilzunehmen. Weitere Teilnahme nur als Mitglied.

Aufnahme in unseren Club finden nur Fans, die sich persönlich an Clubabenden anmelden und den vereinbarten Jahresbeitrag bezahlen oder die Bankeinzugsvollmacht unterschreiben.

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt zur Zeit 18,60 €. Neu in den Club eingetretene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € zu zahlen. Mitglieder ab 14 Jahre 10,00 € Beitrag.

Die Abbuchung erfolgt im 1. Quartal. Ein Erlass des

Beitrages kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

Unsere Jahreshauptversammlung und Abschluss des vergangenen Jahres findet jeweils bis zum 31. April eines jeden Jahres statt.

Neuwahlen finden alle 3 Jahre statt.

### **Verwaltung:**

Die Verwaltung erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung und Verwaltung des Clubs obliegt der Vorstandschaft und dessen gewählten Beiräten.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen, aus der Wahl:

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassier

Schriftführer

Beisitzer 1

Beisitzer 2

Beisitzer 3

Kassenprüfer

Kann innerhalb der Vorstandschaft keine Entscheidung getroffen werden, so hat die nächste gemeinsame Sitzung darüber zu entscheiden.

### **Wahlen:**

Zum 1. und 2. Vorstand und zum Kassier können nur volljährige Personen gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht.

### **Beschlussfassung:**

Soweit nicht anders festgelegt, gilt bei sämtlichen Beschlüssen die einfache Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

### **Austritt und Ausschluss:**

Der Austritt aus unserem Club kann nur schriftlich erfolgen, die Austrittserklärung ist an einen der Vorstandschaftsmitglieder oder bei einer Sitzung bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres abzugeben. Beitragsrück-erstattungen oder andere Ansprüche werden nicht gewährt.

Ein Ausschluss aus unserem Fan-Club kann erfolgen wenn:

- unentschuldigt von Sitzungen ferngeblieben wird und zwar ohne vertretbaren Grund.
- bei grobem oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Clubs.
- bei clubschädigendem Verhalten.

Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Zum Ausschluß genügt die einfache Mehrheit.

### **Einnahmen und Ausgaben:**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Ordnungsstrafen, Überschüssen aus Veranstaltungen (Fahrten, Tiplisten usw.).

Ausgaben dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken, die zum Vorteil der Mitglieder dienen, zugeführt werden. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich nach dieser Satzung zu verhalten und gegen clubschädigenden Personen vorzugehen.

### **Ordnungsstrafen:**

Bei groben Vergehen kann der Vorstand mit Abstimmung der anderen Mitglieder eine Ordnungsstrafe bis zu 18,60 € verhängen.

Es wird ein Clubausweis mit dem Namen des Mitgliedes eingeführt. Diesen Ausweis hat jedes Mitglied bei sich zu führen und auf Verlangen eines anderen Mitglied vorzuzeigen. Sollte das angesprochene Mitglied seinen Ausweis nicht vorweisen können, muß es 0,60 € Strafe zahlen. Ausgenommen hiervon ist der Arbeitsplatz und das Bett.

### **Auflösung:**

Der Clubauflösung müssen jedoch mindestens 90 % der gesamten Restmitglieder zustimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird eine Mitgliederhauptversammlung beschlossen, bei der alle Mitglieder schriftlich unter Hinweis auf die Auflösung des Clubs eingeladen werden müssen. Dann genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Clubs bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung der Vorstandschaft und der gewählten Helfer.

### **Schlußbestimmung:**

Diese Satzung tritt am 10.04.2010 in Kraft.

Satzungsänderungen können nur mit Abstimmung der Vorstandschaft und der gewählten Helfer und nur schriftlich vorgenommen werden.